

Contribution-Edict. Gegeben in Schwerin/ Den 4. Martii/ Anno 1687

Schwerin: Schröder, 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734353308>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION- EDICT.

Gegeben in Schwerin/

Den 4. Martii/

Anno 1687.



Schwerin/

Gedruckt durch Peter Schrödern.





Wir Christian

Ludwig / von Gottes

**Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Räheburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom
Orden des Christlichsten Königs. Fügen negst zu Entbietung
Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsern Ambtleuten
und Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen von der Ritter-
schaft / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in den Städten /
und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten
insgemein hiemit zu wissen.**

Wennach der Röm:Käyserl. Mayft:
Unserm allergnädigsten Herren / bey gegen-
wertiger Reichsversammlung zu Regensburg /
von Thür:Fürsten und Ständen eine allgemei-
ne

Aij

ne

ne hülfe wieder den Erbfeind Christlichen Nahmens den
Türcken vertrülligt / und Uns auch Unserer Lande Con-
tingent herhey zu bringen / obliegen wollen/ gestalt Wir
die allerunterthänigste Devotion hierinn würtlichen
zu erstaten beflissen / jedoch daneben Unsers Herzoge-
thums und dessen Einwohner erschöpftten Zustand Lan-
des Fürstlichen Ambte gemäß zu beherkhigen haben/ und
wie es die heissahme Reichs Conclusa selbst an Hand ge-
ben und erlauben / wegen der schweren und vielfältigen
den Unstrigen von andern Ohrten einige Jahre hero auf-
gebürdeten Exactionen und Einquartierungen eine Er-
leichterung und moderation , desß sonsten nach dem ma-
tricular anschlage competitenden quanti, für diesmahl zu
suchen nicht entübriget seyn mögen; Solches denn mühe-
sahm uns angelegen seyn lassen/ bis die eingewandte dien-
sahme und erhebliche Vorstellungen den effect erreicht/ und
die Kaiserliche allernädtigste resolution erfolget/ darin diese Steür auff ein zimliches und dergestalt gemis-
tert / wie es die obschwebende leüste ertragen wollen/ und
dass daraus Unsers Landes Eingesessene Unsere Fürstl.
Väterliche Vorsorge hoffentlich abnehmen und gezie-
mend erkennen werden.

Wan nun die Nothwendigkeit erfodert/ das mo-
derirte und eingewilligte quantum, und zwar den einges-
reimbten ersten Termin sondersamst/ und noch vor Ostern
zu Abwendung der sonst Unsern Landen anscheinenden
Gefahr / zu Colligiren / Wir auch Unsers theils nicht ab-
geneigt / bey einem gemeinem Landtage / dem herkom-
men gemäß/ diese Contribution verkündigen zu lassen/ und nur durch die bekandte von Uns nicht herrührende
obstacula, daran behindert werden/ daß noch zur Zeit
zu

cat.
besunden.
Schwerin einer
steur auch an Unser
und weil des modi halber / o.
insodern / wegen kürze der Zeit ..
und allen Ordnungen der Contribuent
Sueß zuerfinden gewesen / als derselbige / so d.
chen Begebenheiten und Anlagen hiebevor und ..
Lytmahlen in Anno 1663 und 1664. gebrachet / so has-
ben Wir selbigen führ dießmahl verbehalten müssen/
und durch dieß Unser offenes Edict das so genandte
Standt. Geld und Viehe. Schatz jedoch Männlichen
an seinen rechten und befugnis ohne nachtheil und præ-
juditz, publiciren lassen.

Sehen / Ordnen und gebieten demnach / das fol-
gende vier Classes und Ordnungen in acht genommen
werden.

Und gehören zum Ersten Stande / alle Fürstliche
Land. Hoff- und Hoffgerichts- Räte / wie auch Land-
Marschall / Officirer und andere Bediente bey Hofe/
dan folgends die vom Adel und andere Landbegüterte/
Adeliche Witwen und Jungfrauen / beydes in Städten
und auff dem Lande / (von welchen aber diejenigen / so
sich kundbahrer Armut halber ihrer Hände Arbeit er-
nehren oder andern auffzwarthen müssen / wie auch Kloster
Jungfrauen / ausgenommen) Erb- und andere Jung-
frauen / Adelichen und Bürgerlichen Standes / alle
Fürstliche Haupt- und Amtleute / Abgedankte Ober-
Officirer

Steu
Jeschafte
, die Superinten-
- und Archidiaconi, alle
ocati und Medici, Procura-
- meister / Elb-Zollverwalter / Hoff-
- Küchmeister / Forstmeister / Amt- und
- Schreiber / Holz-Förster / Land-Zollner / Post-
- meistere / Elb-Zoll-Süden- und Schaal-Schreiber / im-
- gleichen alle andere Fürstliche Bediente / dann auch die
- Closter Bediente / als Küchmeister / Pröbste / Amts-
- und Korn-Schreiber / folglich Bürgermeistere / Ge-
- richts-Verwalter / Stadt-Richter oder Stadtvoigde
- Rachtsverwandte / Secretarii und Oeconomi in den
- Städten Parchim / und Schwerin / item die Notarii,
- vornehme Bürger und Kauffleute daselbst / Buchfüh-
- rer / Gewandschneider / Seiden- und Gewürzkramer /
- Apotheker / Weinschneider / Brauer / wie auch alle
- Landbegüterte / Fürstliche und andere Pensionarii und
- Pfandes Einhabere / oder so sonst vor sich auff dem
- Lande und Gütern / oder aber in Städten / in privi-
- legirten Häusern leben / und ihren Aufenthalt haben /
- diese alle geben vor sich / Zwei Gulden / und für die
- Frau ein Gulden / die Kinder so in ihrer Eltern Brode
- leben / und kein eigen Gewerbe oder Mittel haben / wer-
- den mit der Steur so woll als die Studirende Jugend
- überschen / die Jenigen aber / so ihre eigen Gewerbe
- treiben / oder ihren Eltern in dero Handthierung oder
- Handwerken dienen / geben wen sie das vierzehende
- Jahr erreicht / zwölff Schilling.

Zu der

Zu der zweyten

Diconi und Subdiaconi, u.
Stadt - Voigte / Oeconomy um
in den Städten / Wahren / Stern.
Wittenburg / Grevismühlen / Newstad.
Civitz / Dömitz und Lübz / wie auch die übrigen
Ersten Class nicht benante Officirer / aufs darin
ke Aht / Trompeter / wie dan auch Notarii; Geldschmiede /
gemeine Kauffleute und Krahmer / Kauff. Apothe-
ker- und Krahmer Gesellen / Herberghierer / Barbierer /
Parügvenmacher / Becker / Huetstarirer / Wand-
Saven. Knopff- und Bohrteumacher / Kupffer-Grob-
und Kleinschmiede / Schiff- und Fährleute / so ihre ei-
gene Gefäße haben / oder auch zum theil daran interes-
siren / Kesselführer / Mülzer / Bundmacher / Körßner /
Haken / Tuchbereiter / Maschtmacher / Kannen- und Gra-
pengiesser / Buchbinder / Satler / Riem Schneider /
Reiffschläger / Brandtweinsbrenner / Fren Schlachter
Knochenhauer / Gläser / Glashüttenmeister / Pott-
aschbrenner / Seiffensieder / Fren- und andere Schnei-
der / wie auch Fren- und andere Schuster / Beuteler /
Huetmacher / Schwarzfärber und Leinweber / in den
Städten erster und anderer Ordnung / diese alle geben
der Mann ein Gulden vier Schilling / die Frau vier-
zehn Schilling / Und die Kinder so ihre eigen Gewerbe
treiben / oder ihren Eltern in dero Handtierung oder
Handwerken dienen / geben wen sie das 14te Jahr er-
reicht zehn Schilling.

1381061 111

Zu der dritten Ordnung und Standt / gehören
die Prediger auf dem Londe / die Schuelbediente / Or-
ganisten

(ne aber aufgenommen) Bürger-
Vögte / Oeconomi , Rahtsverwand-
treiber und Notarii, in den übrigen Klei-
nen / die Schreiber und Verwalter auf A-
ndern Gütern / so in Abwesenheit ihrer
Incipalen / die Administration haben / der Mann ein
Gulden vier Schilling / die Frau vierzehn Schilling /
und die Kinder so ihre eigene Gewerbe / oder ihren El-
tern in dero Handtierung oder Handwerken dienen /
geben wenn sie das 14te Jahr erreicht / zehn Schil-
ling.

Dan folgends insgemein alle Perlensticker / Kunft-
pfetffer / Köche / Mahler / Märtler / Beuteler / Löffler /
Tischler / Zimmerleute / Maurer / Ledertawer / Loh-
und Weißgerber / Bier- und Brandweinsträger /
Badstüber / Steinhauer / Glocken- und Rohtgiesser /
Dressler / Schwerdtfeger / Sporer / Messmacher / Büch-
sennmacher / Böttiger / Wagen und Rademacher / Pul-
ver- Walz- Hammer- Korn- und Papier Müller / Zieg-
ler / Kalk- und Therbrenner / Pigvenmacher / Holz-
Vödigde / Stadtviener / und bewohner der Bürge- und
Wahrten vor den Städten / Freye Leute so Einsall und
Pension vom Bauw- Ackerwerck geben / Gärtener und
Glashütten Knechte / die alle geben der Mann zwan-
zig Schilling / die Frau zehn Schilling / und die Kin-
der so ihre eigene Gewerbe / oder ihren Eltern in dero
Handtierung oder Handwerken dienen / geben / wen sie
das 14te Jahr erreicht Sieben Schilling.

Alldieweil aber die Handwerker in den Städten /
und so andere Handtierung treiben / jedes Ohrts nicht
gleichen

9.
unbillig
Obrigkeit v.
sie nach untersch.
chen Erkündigung / ..
Nahrung und Verdienst,
gen / und Armut / die Steuer .
solches ohne Affecten und Parteyung.
Vermeidung / daß sonst die Einnehmer / ..
redliche Ursache eingeräumte Dispensation 10. Reichs-
thaler dem Fisco erlegen / wie dann aller Unrichtig-
keit umb desto mehr vorzukommen / die Einnehmer /
von denen Bürgermeistern / einen Dispensation Zettel /
unter deren eigenen Hand / sodern / und denselben ih-
ren specificationen befügen sollen / würde sich dann
bei der Visitation und Auffnehmung der Rechnung
befinden / daß die Bürgermeister in dergleichen schäd-
liche Dispensationes mit gehebelt / sollen sie in 10. Reichs-
thaler Straße gleichfalls verfallen seyn.

In massen dann auch den Schäffern in Städten
und auf dem Lande dem Mann 16. schilling / der Frau-
wen und Knechte 8 schilling / von ihren Söhnen so be-
reits Knechte Dienst verrichten / zu 8. schilling / und den
Töchtern so Mägde Dienste thun / wie auch den Schä-
fer Jungens zu 4. schilling / das Standgeld hiemit ge-
setzt wird.

Zu der Vierdten Ordnung gehören die Schuel-
meister / und Schuelmeisterinnen / so privat - Schulen
halten / der vom Adel / Doctoren , und anderer Gelahr-
ten

B

...n an den Städten/
...n / Haß-Schläch-
...chte / Fischer / Sage- und
...c / Wässcherinnen / Neisterinnen/
...re Hand liegende Knechte / Weiber und
...n / den Städten / Bravstäterinnen / Aufgebe-
...n / Wahrtsfräwen / Hebe- und Sänge- Anmen/
Gräber / Lehm- über / Decker / Bothen / Schu- und
Kesselflicker / Schweinschneider / Schorsteinfeger / Sche-
renschleifer / Nahenfänger und Leyrendreher / die da-
selbst streuren / wo sie tempore publicati Edicti sich be-
finden / geben der Mann zwölf Schilling / die Fraw
acht Schilling.

Noch sollen Steuren / die Hoffmeister / Böigde /
Schüzen / Heyde- und Land-Reuter / Reissige Knechte /
Gutscher / Krüger / Pförtener / Lohrwächter / und an-
dere / wie sie Nahmen haben / und etwan in diesem E-
dict übergangen und aufgelassen / der Mann für sich
zwölf Schilling / und die Fraw acht Schilling / Kin-
der so ihr eigen Gewerbe treiben / oder eigene Mittel
haben / fünf Schilling.

Die Acker und Barleute aber so Handwercker
daben seint / und ihr Handwerk gebrauchen / geben sol-
ches Handwercks halben / wie in der andern Ordnung ent-
halten.

Die Einlieger so nicht Unterthan seyn / sollen von
ihren Verdienst der Mann zwölf Schilling / die Fraw
acht

acht Schlin...
so sie entweder zu...
schilling acht Pfennig...
aber ein schilling 4. Pfennig...
aber Mann und Weib . welche ...
bes Kräfte halber / noch dienen und ...
und keine Dienste / als Dröschen/ und anden.
Hausz- Arbeit verrichten / sol der Mann ein ...
die Frau aber 16. schilling geben / doch seyn hierunt...
die miserables , oder ganz arme gebrechliche Personen
nicht gemeinet / Item so geben die Drösser / welche um
Korn Dröschen / und gewisse Hoff- Scheuren auff dem
Lande haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselben
der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste/ auffs we-
nigste die Woche einen Tag thun / das Stand Geld den
Bauern gleich / jedoch daß sie in der Scheffel Zahl / die
Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die
Weiber andern Einliegern gleich. Die Dröscher aber/
so bey Tage- Lohn umb Geld dröschen/ geben der Man
zwölff schilling / und deren Frauen acht schillingen/ Her-
gegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu
geben / als auch die Tage- Löhner / welche an keinen be-
ständigen Ohrte Arbeiten / sondern bald hie bald dort
sich aufthalten / sollen an dem Ohrt / woselbst sie bey
Publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Er-
legung ihrer Gebührniß/ angehalten werden.

Die Fürstl. Ambts- und Wittiumbs Untertha-
nen / und unter Adelichen Sitzen oder andern Landbe-
güterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den
Predigern / und andern Geistlichen Stiftungen woh-
nende

Bij

... leger so Unter-
... nicht miserabel sein/
... wen sie wollen / der Mann
... awo dren schilling / und Kinder ü-
... so ihren Eltern würcklich in der Arbeit
... minen können jede 3. schill. Die Bau- und
... Knechte aber geben 3. schilling 4. Pfennig/
... ie Mägde / Handwerks- Bau- und andere Jun-
... gens / ob sie gleich nur umb Kleider dieneten einschil-
... ling vier Pfennig; Gestalt dann auch die Frauen/
... den Männer als Knechte in selbigem Guhte dienen/
... und viele Kinder haben / nur den Mägden gleich geben
... sollen.

Die Küster in Städten und auf dem Lande / so
Handwercker- oder Krügerey treiben / Item, die Müll-
er so Zimmerleute daben seyn / und sich solches Hand-
wercks à parte gebrauchen / dann auch die Bauers Leute
so außer ihren Ackerbau / Handwercker treiben / geben
von solchen Handwercke und Nahrung / vermöge dieses
Edicts die gebührniss als 6. schilling.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Einge-
fessene Landbegüterte / Adel und Unadel / Geistliche
Personen / Bürger und Bauern / auch alle Pensiona-
rii und Pfandes. Einhabere von Adelichen Sizien / El-
tern / Oeconomeyen, Hospitalien, Städten und Büs-
gern gehörigen / und sonst jedommiglich den Viehe-
Schah / so wel von denen auf dem Lande als in den
Städten / tempore Publicationis Edicti, habenden
und verhandenen Viehe erlegen. Die Pensionarii und
Pfandes. Einhabere / so Fürstliche Amtier und Tassel-
Güth. et

Güter in Pension und Besitz haben / geben zwar von
vier Theilen Schaff. Vieh / so als unser eigen Vieh ge-
rechnet / jedoch specifice denen Contributions Desi-
gnationibus, ohne Beyschung der Steur mit inseri-
ret werden soll / den Viehe. Schatz in die Cammer /
von dem fünften Theil aber / als des Schäffers Ge-
menge / von den Schaffen und von den Buten. und
Knecht. Schaffen / als auch des Schäffers Pferd. und
Kind. Viehe / Schweinen / Ziegen und Hamm / sollen
sie die Gebührniz in den Kasten geben und einbringen.
Welche aber auf verwüsteten Ambts Dörfern / oder
allda new angelegten Meyer. Höfen und Schäffereyen
wohnen / dieselbe geben davor den ganzen Viehe-
Schatz in den Kasten / und zwar folgender gestalt.

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh oder
Pferd / die über ein Jahr alt / ohne unterscheid / sie seint
bezahlet oder nicht / ingleichen so von Zeit dieses Edicts
publication geschlachtet werden / 3. schilling / von jedem
Schweine 9. Pfennig / von Ziegen werden nach der
Ordnung den Hirten (so aber auf die Schäfer keines
weges zu ziehen ist) einen jeden 3. oder 4. zu halten frey
gestellet/also/dass sie von jedem Stücke 1. schilling / 9. Pf.
erlegen/wei aber sonst Ziegen hält/soll von jedem Stücke
3. schilling und vom Höken 9. Pfen. zu geben schuldig seir.
Von einem Stück Hamm wird an dem Ort / wo die-
selbe stehen / sie gehören entweder demselben der die Ham-
men hält / ganz oder zur helfste zu / gegeben 2. schilling
Die Schäffer und Schäffer Knechte geben von einem
Schaffe / Hamel oder Hamm / ohne unterscheid im Ge-
menge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe/
daven die Herrschaft mit geniesch hat / und dasfür bereits
zu der subsciiden Steur / vom Haupte 2. Schilling ent-
richtet

richtet worden / nur vor diesesmahl für jedes Haubt
sechs Pfennig. Alle übrige Eigenthums-Herren a-
ber / haben vom Haubt ihrer eigenen Schaffe davon
beym subsidio nicht gesteüret / ein Schilling zu entrich-
ten / von den Schaffen / Hameln und Lämmern / aber/
nach Unser Ordnung außer dem Gemenge / davon die
Herrschaft keinen genieß hat / geben die Schäffer / und
deren Knechte neun Pfennig. Auch sollen die Schäf-
fer / Schäffer-Knechte und Jungen / von einem Buten
Schaffe / Hamel / oder Lam / so sie über die Fürstl. Ord-
nung haben / ein Schilling neun Pfennig / dann auch
von andern Viehe / so sie ebenmehig über die Ordnung
halten / (jedoch Unser Straße fürbehaltlich /) als von
der Kuhe 4. Schilling / und vom Schwein 1. schilling
3. Pfennig geben und abtragen.

Die Pensionarii im Lande / sie seind Schäffer
oder nicht / sollen so woll von ihrem Eigenen / als ih-
rer Knecht und Jungen / Schaffen / Hamel und Läm-
mern / nuhr vom Haubte / weil sie bereits zu der Sub-
sidien Steur davon 2. schilling gegeben / 6. Pfennig zu
Contribuiren schuldig seyn.

Die Bürger aber in den Städten / Freye Leu-
te und Einlieger / auff dem Lande / geben vom Haupt
ihrer Schaffe / Hamel und Lämmer / 1. Schilling. Den
Baur-Schäffern und Hirten / beydes in Städten und
Dörffern / weil selbige öfters eine gute Menge von
Schaffen halten / werden 30. Stücke / jedes mit ein
Schilling zu versteüren / zugelassen / von den Schaffen
aber so sie über solche Zahl haben / sollen sie von jedem
Haubt

Habt noch 1. schill. mehr / und also 2. Schilling von
jedem Haubte steuren.

Die Dienst-Boten so ümb Lohn dienen / und da-
von zu dem Subsidio bereits gesteuert haben / bleiben
vor diesesmahl mit der Steur von ihrem Lohn verschö-
net / diejenigen aber so dafür hiebevor nichts erleget/
sollen von ihrem verdienten Lohn / von jeden Gulden
6. Pfennig und von jeden ihnen gesaeten Scheffel har-
ten Korns 1. schilling/weiches Korns / 6. Pfennig (Un-
ser Strafe vorbehaltlich) entrichten / es webre dann/
dass an einen oder andern Ohrt den Dienst Bechten
Korn an staht des Lohns / so weit Unsere Fürstl. Ord-
nung solches zulässt / gesäyet / und für jeden Scheffel
hartes Korns Ein Reichsthaler an Lohn / abgerechnet
würde / gestalt dan solches von den Contribuenten in der
Specification aussdrücklich gesetzet werden soll / auf sol-
chen fall wird von jeden Scheffel hartes Korns 6. Pfen-
ning / weiches Korns 3. Pfennig gesteuert. Die aber
bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre ei-
gene Hand sihen / Mannes und Weibes Personen/sol-
len über obgesetztes Etand. Geld zwölf Schilling /
ungleichen / die Sayden. Krahmer / Getrockschnei-
der / Korn händler / und andere fürnehme Kauffleute/
wie auch die Woll. Honig. Gewürz- und Wein-händ-
ler in den Städten / von jedweder Handlung absonder-
lich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
Gewandniss) so wie oben gesetzter müssen zu der Obrig-
keit Gewissen / und Verantwortung / gestellet wird 2.
Gulden bezahlen ; Wie auch fürnehme Handwercker
in den Städten/ als Schuster / Schneider / Grobschmiede/
Becker /

Becker / und alle andere / so in der andern Ordnung be-
nant / nachdem sie ihr Handwerck treiben / und ihre
Nahrung haben / sollen in allen Städten / groß und
klein vom Handwerck 16. schilling geben. Die übrigen
Handwercker in den Städten und auff dem Lande / so
in der dritten Ordnung enthalten / vom Handwercke 6.
schilling / und dann die Glashüttenmeister 6. Gülden/
16. schilling / wie auch die Brandtweinsbrenner / so woll
auff dem Lande / als in den Städten / von einer Blase
so eine Tonne hält 2. Gülden / so darunter 1. Gülden/
so darüber 3. Gülden / und von einer Grützquähr acht
schilling geben und entrichten.

In massen dann auch die Officirer und Soldaten zu Ross und Fress / so auf dem Lande und in Städten wohnen und Handthierung treiben / oder Viebe und Gesunde haben / von demselben allen nach Maßgebung dieser Ordnung / an dem Ort / da solches verhanden / steuren. Nicht weniger auch diejenigen Leute / Erster Ander und Dritten Ordnung / welche bey ihrer Profession, noch ein ander Handwerk / und etwan das Mühlhen zur weitern Verhandlung und verkauff betreiben / dafür 2. Gulden stellen sollen.

Bon den Lehn-Gütern / so den Creditoren per cessionem aufgetragen / soll diese Contribution ebenmässig / von den Creditoren abgestahlet werden / da aber nur gewisse pertinentien eines Guhls / diesem oder jenen adjudicirte worden / soll derjenige / der noch das Haupt-Guhl oder Ritter-Sitz bewohnet / die Possessores der adjudicirten pertinentien , den Einnehmer

an Ehr. . . .
kündig machen / damit
kein unterschleiss für gehen / .
Ende.

Wann auch viele Klagten vorkommen / daß i . . .
Stand - Gelde und Vieh - Schatz / mancherley unterschleisse
vorgehen / so sollen gewisse Deputirten / von Raht und Für-
gerschafft / verordnet werden / das groß und kleine Vieh / in
den Huden / oder in den Ställen / wie es füglichst geschehen
mag / zu zählen / auch bey den Hirten / wie viel ein seder
Hauswirth / in die Hude treibet / genow nachfrage zu thun/
folgents / sollen die Einnehmer bey Entrichtung der Contri-
bution, einen jeden Eigenthümer / Ernstlich ermahnen / sein
Vieh groß und klein / richtig anzugeben / und nichts zu ver-
schweigen ; Wir wollen auch alle Vervortheilungen des pu-
blici bestmöglicht zu verhüten / gewisse im Lande gesessene
Commissarios verordnen / die Register in den Städten zu
revidiren / und das Vieh / wie auch die Immenseit / nach
zuzählen / mit dem nachdrücklichen Anhange / daß dasselbe
Vieh / so von dem Eigenthümer in den Städten unterge-
schlagen / und nicht versteuert / ohn allen Nachlaß / und Be-
gnädigung / so sohrt weggenommen und Unserm Fisco ver-
fallen seyn soll / würde sich auch befinden / daß die Deputir-
te, oder Einnehmer umb den Unterschleiss gewüst / oder dar-
zu still geschwigen / sollen dieselben vor jedes Haupt / an
Pferden oder Horn - Vieh / zwey Reichsthaler / vor jedes
Stück kleines Viehes und Immenseit aber Ein Reichthaler zur
Straße erlegen. Wann auch das Standt - Geld verschwie-
gen / soll das Duplum dafür erleget werden.

E

Auff

der
die Immens-Stocke nachzuzäh-
/ unter den Guhts-Herren oder Un-
erschiff / und Verkürzung des Publici be-
werden / ist das verschwiegene Vieh ebensals von den
Commissarien zu Confisciren, und auff das nechste Amt
zu liefern / und weill die Unter-Obrigkeit / der Bauren- und
anderer Einwohner in den Dörffern habendes Vieh / leichtlich
wissen und erfahren kan / soll dieselbe/ wenn sie von dem Unter-
schlage / Nachricht gehabt / und darzu conniviret, aus ih-
rem Säckel / für ein Haupt grosses Vieh / Zwen Reichsthaler /
und für ein Stück kleines Viehes / wie auch für jedem
Immens-Stock ein Reichsthaler alssofort entrichten / und den
Commissariis erlegen.

Befehlen deinnach allen und seden / wie obgesetzet/
hiemit gnädigst und Ernstlich / daz sie zwischen dieses und den
4ten Tag Monats Aprilis, die Steur überall / in gangba-
rer / und so viel möglich / in harter und grober / in Hamburg
und Lübeck geltenden Münze / Unsern althie bestelleten Ein-
nehmern / vermittelst einer richtigen / und von einem jeden Eis-
genhändig unterschribenen Specification, (so in duplo zu
übergeben/) Seiner ganzen Contribution einliefern; Sol-
ches auch / sub poena paratissimæ Executionis, nicht
anders halten sollen.

In den Städten/ sollen die Einnahmere / ihre ge-
schlossene Rechnung / zu erst selbst unterschreiben / und dar-
auff dem Raht einliefern / welche durch einen Bürgermeister/
und Rahtmann / so nicht bey der Einnahme gewesen / nach ges-
schehe.

schehener revision ; gleichfalls zu unterzeichnen / und solcher
gestalt anhero neben dem Gelde in Dlpo einzuliefern haben/
damit die Specificationes darnegsi von Unsern Verordneten
Commillariis beleuchtet / und / wie ob angshürct / die Visi-
tationes darüber vorgenommen werden können.

Damit nun dieser Verordnung / in gesetztem termi-
no , ohn einige Seumnuß- und Behinderung / gehorsambst/
und ohnfehlbar gelebet / und nachgesetet werden möge ; So
haben Wir dieselbe / durch dieses offenes Edict , zu jeder-
männigliches Wissenschaft publiciren / und verkündigen las-
sen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten/
und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall der Seumnuß und gebrauchten unterschliss / nicht
aussen bleibt / sich vorzuschen wissen wird. Uhrkündiglich uns
ter Unserm Fürstlichen Insiegel / und gegeben auff Un-
ser Residentz und Festung Schwerin den
4. Martii Anno 1687.

an Ehre ...
kündig machen / damit es
kein unterschleiss für gehen /
Ende.

Wann auch viele Klagten vor
Stand = Gelde und Vieh. Schatz / mi
vorgehen / so sollen gewisse Deputirter
gerenschaft / verordnet werden / das gre
den Huden / oder in den Ställen / wie
mag / zu zählen / auch bey den Hir
Hauswirth / in die Hude treibet / gena
folgents / sollen die Einnehmer bey Em
bution, einen jeden Eigenthümer /
Vieh groß und klein / richtig anzugeben
schweigen ; Wir wollen auch alle Ver
blici bestmöglichst zu verhüten / gewi
Commissarios verordnen / die Regist
revidiren / und das Vieh / wie auch die
zuzählen / mit dem nachdrücklichen An
Vieh / so von dem Eigenthümer in d
schlagen / und nicht versteüret / ohn alle
gnädigung / so fohrt weggenommen in
fallen seyn soll / würde sich auch befind
te, oder Einnehmer umb den Untersch
zu still geschwiegen / sollen dieselben v
Pferden oder Horn-Vieh / Zwen D
Stück kleines Viehes und Zinnen ab
Straffe erlegen. Wann auch das E
gen / soll das Duplum dafür erlegt n



Auff

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. _____